


## Gemeinde Schechingen

### BPI »Kappelfeld 3.BA«

**Relevanzprüfung, (Fauna und Flora,  
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)**



<p>Landschaftsplanung und Naturschutz</p> <p>Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann</p> <p>Richard-Hirschmann-Str. 31</p> <p>73728 Esslingen</p> <p>Tel. 0711-9315913, E-Mail buero@visualoekologie.de</p> 	<p>Esslingen, den 30.10.2021</p> <p><i>Hans-Georg Widmann</i></p>
--	---

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Einführung	1
1.1	Anlass und Zielsetzung	1
1.2	Herleitung und Erläuterung des im BNatSchG verankerten Artenschutzes	1
1.3	Methodisches Vorgehen	2
1.4	Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien	2
1.5	Untersuchungsdaten	2
2.	Vorhaben und Vorhabenswirkungen	3
2.1	Vorhaben 4	
2.2	Grundsätzliche Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens	3
3.	Vorprüfung	5
3.1	Relevanzprüfung und notwendige Erhebungen (Abschichtung)	5
3.2	Schutzgebiete	5
3.3	Frühere Untersuchungen	5
3.4	Habitatkartierung	6
3.5	Habitatpotenzial und Konfliktprognose	7
3.5.1	Europäische Vogelarten	7
3.5.2	Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	8
3.6	Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer Untersuchungen	10
Noch zu bearbeiten:		
4.	<i>Ergebnisse der Freilanderbhebungen</i>	11
5.	<i>Bewertung und artenschutzrechtliche Prüfung</i>	11
6.	<i>Zusammenfassung</i>	11
7.	Literatur	12

## **Anlagen – Pläne**

Ergebnisse der Kartierungen

## **1. Einführung**

### **1.1 Anlass und Zielsetzung**

Das Plangebiet besteht zum größten Teil aus Acker- und Grünlandflächen, die an die vorhandenen Gewerbeflächen östlich bzw. nördlich angrenzen. Entlang der K 3261, die die nördliche Grenze des Plangebietes bildet, befindet sich auch eine dichte Gebüschzone, die wohl aus einer Restfläche im Zuge der Straßenbegradigung entstanden ist. Ansonsten sind nach Süden und Osten großflächige landwirtschaftliche Flächen angrenzend, sodass das geplante Gebiet auch in die offene Feldflur hinausragt. Aus diesem Grund muss auch mit Wirkungen gerechnet werden, die auch außerhalb des Plangebietes Konflikte auslösen können. Hier seien besonders die Kulissenwirkungen für die Feldlerche erwähnt.

Im Zuge eines früheren Bauabschnittes wurde das Plangebiet 2011 schon einmal untersucht. Zu diesem Zeitpunkt wurden zahlreiche Feldlerchen auch in dem jetzt gültigen Plangebiet nachgewiesen. Auch Feld- und Haussperling waren innerhalb des Plangebietes als Brutvögel zu beobachten. Andere Artengruppen wurden nicht untersucht, bzw. die Relevanzprüfung ergab keinen Untersuchungsbedarf. Die Gewerbeansiedlung hat sich inzwischen nach Osten hin ausgedehnt, sodass voraussichtlich die vorhandene Kulissenwirkung bereits schon eine Vergrämung der Feldlerchen innerhalb des Geltungsbereichs bewirkt hat.

Es liegt noch kein städtebaulicher Erläuterungsbericht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass alle vorhandenen Biotopstrukturen vom Vorhaben betroffen sein werden.

Es gibt keine Schutzgebiete innerhalb des Geltungsbereichs und auch nicht in der weiteren Umgebung.

### **1.2 Herleitung und Erläuterung des im BNatSchG verankerten Artenschutzes**

Gemäß § 7 (1) Nr. 13 und 14 BNatSchG werden bestimmte Tier- und Pflanzenarten einem besonderen Schutzstatus unterworfen. Nach § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe. Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1 bzw. Nr. 4) und
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3). Ein Verbot für europäische geschützte Arten UND national streng geschützte Arten liegt nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Abs. 5). Bei nur national „besonders“ geschützten Arten gelten die Verbote bei zulässigen Eingriffen nicht.

Des Weiteren ist verboten,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2).

### 1.3 Methodisches Vorgehen

1. Vorprüfung: Habitatkartierung und Relevanzprüfung: Vorhandene Biotopstrukturen werden hinsichtlich ihrer Habitateignung für Arten und Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeprüft. Für jede potenziell betroffene Art bzw. Artengruppe wird das derzeit bekannte Verbreitungsgebiet, die Habitatansprüche sowie die vorhabenbezogene Betroffenheit geprüft. Diese artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung erarbeitet auf Basis vorhandener Plangrundlagen, wie bspw. die Auswertung der landesweiten Biotopkartierung und durch die Erfassung des Habitatpotenzials, eine Prognose der möglichen planungsrelevanten Arten oder Artengruppen. Hiermit soll eine Eingrenzung der vertieft zu kartierenden Arten oder Artengruppen erreicht werden.

2. Vertiefte faunistische Kartierungen: Faunistische Kartierung werden in einem zweiten Schritt nach den üblichen Erfassungsstandards durchgeführt werden, im vorliegenden Fall voraussichtlich hinsichtlich Fledermäusen und Brutvögeln.

3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Als dritter Schritt erfolgt schließlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der erfassten Taxa. Darin werden planungsrelevante Wirkfaktoren sowie vorhabensbedingt zu erwartende Beeinträchtigungen hinsichtlich möglicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft).

Sofern erforderlich schließen sich die Arbeitsschritte der Ausnahmeprüfung an.

### 1.4 Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien

Es werden die aktuellen Gefährdungskategorien der jeweiligen Arten, für Fledermäuse (Müller, 1993 zitiert in Braun 2000, und Braun 2003), der Brutvögel (Bauer et al. [2016] für Baden-Württemberg) sowie weiterer Wirbel- und wirbelloser Tiere (Quelle: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/>), für die Wirbeltiere in Deutschland, BfN (2009, für Brutvögel 2015) sowie soweit sinnvoll internationale Listen der IUCN Red List of Threatened Species berücksichtigt.

Spezielle Rote Listen für Amphibien und Reptilien finden sich bei Laufer et al (2007), Libellen sind bei Sternberg et al (1999) bzw. bei Hunger und Schiel (2005) zu finden, für Heuschrecken bei Maas (2002) bzw. Detzel (1998), für Tagfalter im Ergänzungsband der „Schmetterlinge Baden-Württembergs“ von Ebert et al. (2005).

### 1.5 Untersuchungsdaten

Zu den folgenden Daten wurden Freilanderhebungen durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Niederschlag	Wind	Untersuchungsgegenstand
25.10.2021	13:00	15	0/8	kN	schwachwindig bis windstill	Habitatkartierung

Tab. 1: Liste der Kartierungen mit Datum und Wetter, Bewölkung: 0/8 entspricht wolkenlos, 8/8 vollständig bedeckt, kN – kein Niederschlag

## **2. Vorhaben und Vorhabenswirkungen**

### **2.1 Vorhaben**

Das Vorhaben umfasst die Erschließung des gesamten Plangebietes. Dabei werden in erster Linie alle Freiflächen, d.h. Wiesen- und Ackerflächen, randlich oder entlang der Kreisstraßen auch Gehölze und Ruderalstreifen überbaut.

### **2.2 Grundsätzliche Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens**

#### Baubedingte Wirkungen:

- Nr. 1: Während der Herstellung des Baufeldes und anderer auch temporärer Flächeninanspruchnahmen z.B. für Baubetriebsflächen, kann es zu Tötungen von einzelnen Individuen kommen. Beispiele sind ganzjährig Erdarbeiten und damit verbunden die Tötung von Feldlerchen, aber auch von Zauneidechsen, deren Eiern und Jungtieren.
- Nr. 2: Die Störung durch die Bauarbeiten auf die lokale Population von Arten oder Artengruppen auch in der Umgebung ist dann erheblich, wenn großflächige Störungen erfolgen, die auf störungsempfindliche Arten einwirken.
- Nr. 3: Die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei Inanspruchnahme der Gehölze, Acker- und Wiesenflächen kann als gesichert gelten. Je nach Beanspruchung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass qualitativ identische Fortpflanzungs- und Ruhestätten an anderer Stelle bereitstehen, die als Ausweichreviere oder -quartiere genutzt werden können (§ 44 (5)). Durch Baulärm und baubedingte Scheuchwirkungen kann es auch zur Störung von einzelnen Bruthabitaten in der Umgebung kommen und damit zur Entwertung derselben mit der Folge eines Revierverlusts.

#### Anlagebedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch die Anlage wird keine Tötung in signifikantem Umfang stattfinden. Hier greifen allenfalls betriebsbedingte Wirkungen.
- Nr. 2: Eine erhebliche Störung der lokalen Population kann im Falle einer großflächigen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.
- Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden bereits schon während der Bauphase in Anspruch genommen. Es kann in der Regel unterstellt werden, dass Erdarbeiten auf den Acker- und Wiesenflächen bzw. die Rodung von Gehölzen als dauerhafter Verlust einzustufen sind. Allerdings werden störungsempfindliche Arten in der Umgebung durch die Kulissenwirkung und auch durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen ebenso eine Störung erfahren, welche zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt.

### Betriebsbedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch Kollisionen mit dem fließenden Ziel- und Quellverkehr können Tötungen stattfinden. Dieses Szenario wäre aber nur bei einem regen Faunenaustausch quer durch das Gebiet denkbar.
- Nr. 2: Erhebliche Störungen der Population einer Art durch den Betrieb ist ebenfalls eher auszuschließen. Selbst wenn Störungen eintreten, z.B. durch die Anwesenheit von Menschen, wird dies nicht die gesamte lokale Population betreffen.
- Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind z.B. durch die Anwesenheit von Menschen insofern beeinträchtigt, als dass es durch Störungen zu einer Aufgabe von angestammten einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung kommen kann.

### 3. Vorprüfung

#### 3.1 Relevanzprüfung und notwendige Erhebungen (Abschichtung)

Um die Notwendigkeit von faunistischen Erhebungen herzuleiten ist eine Relevanzprüfung erforderlich. Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und Lebensraumtypen unter Berücksichtigung bekannter Verbreitungsareale wird eine Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie durchgeführt. Für europäische Vogelarten sowie für Fledermäuse ist eine Abschichtung für die Artengruppe durchzuführen, da grundsätzlich alle Arten geschützt sind, ansonsten erfolgt eine Beurteilung auf Artniveau.

Nicht betroffen sind demnach Arten bzw. Artengruppen, deren Verbreitungsareal sich nicht mit dem Plangebiet überschneidet, keine geeigneten Habitate vorhanden sind oder eine Betroffenheit aufgrund der projektspezifischen Wirkungen von vornherein ausgeschlossen werden kann.

#### 3.2 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete vorhanden, aus denen sich Daten für nach FFH-Richtlinie geschützte Arten ableiten lassen.

#### 3.3 Frühere Untersuchungen

Ein früherer Bauabschnitt des »Kappelfelds« wurde 2011 vom Verfasser des vorliegenden Gutachtens schon einmal untersucht. Die Erhebungen sind insofern noch relevant, als dass auch der BA 3 mit betrachtet wurde. Eine Relevanz wurde bezugnehmend auf den Flächennutzungsplan nur für Brutvögel festgestellt. Für diese wurde Folgendes ausgeführt:

*»Außerhalb des Geltungsraumes besonders in Richtung Osten (Anm.: der jetzige BA 3) sind zahlreiche Feldlerchenreviere vorhanden, die in einem Abstand zueinander liegen, wie sie in der Literatur als übliche Reviergröße beschrieben sind. (...)*

*Weitere Vogelarten im Plangebiet oder dessen Umgebung sind für das Vorhaben nicht relevant. Entlang der Siedlungsgrenzen finden sich die üblichen Arten wie Hausrotschwanz, Grünfink oder auch Haussperling, während in der kleinen Streuobstwiese und in den Obstbäumen entlang der Straße viele Jungvögel des Feldsperlings nachzuweisen waren. Dies deutet auf eine erfolgreiche Brut in diesem Bereich hin.*

*Als Jagdrevier wird die Umgebung des Plangebiets vorwiegend vom Schwarzmilan und dem Turmfalken genutzt. Dabei wurde mehrfach beobachtet, wie der Schwarzmilan in die Pappelgruppe einfliegt, um von dort aus wieder zu neuen Jagdflügen zu starten. Diese Pappelgruppe wie auch alle Obstbäume sind von der Aufsiedlung des Gewerbegebiets nicht betroffen.«*

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass »unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten einer Umsetzung des Bebauungsplanes nichts im Wege steht.«

Allerdings wird auch darauf hingewiesen, »dass bei einer Ausdehnung des Gewerbegebietes weiter nach Osten hin, wie schon im Flächennutzungsplan angedacht, Verbotstatbestände besonders hinsichtlich der Feldlerche nicht auszuschließen sein werden.«

### 3.4 Habitatkartierung

#### **Methodik**

Die Vielfältigkeit der möglichen Habitate wurde durch eine Habitatkartierung erfasst. Kartiert wurden nur unmittelbar betroffene Einzelbäume.

Für die Charakterisierung von Baumhabitaten wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Der Stammdurchmesser wurde abgeschätzt, es wurde der Anteil an Totholz, meist im Kronenbereich, ggf. auch im Stammfuß in einer einfachen Skala von 1 bis 5 gleichbedeutend mit »vorhanden, reichlich und dominant« eingeschätzt. Ebenso wurden Spaltenquartiere kartiert, die überwiegend durch abgesprungene Borke entstehen. Wuchsformen wie Zwiesel oder auch Efeubäume sind ebenso als Spaltenhabitate anzusprechen.

Die Habitatkartierung erfasst zum einen diese natürlichen Habitate, daneben aber auch Habitate in Gebäuden wie z.B. landwirtschaftlichen Gebäuden, die von gebäudebewohnenden Tierarten genutzt werden können. Weiterhin wurden auch besonders wärmebegünstigte oder auch nur ruderale Bereiche erfasst. Hierzu gehören alle nach Süden exponierten Böschungen und (Hecken-)Säume als potenzielle Reptilienhabitate.

Ansonsten ist das Grünland hinsichtlich der Intensität der Nutzung bzw. deren Kleinteiligkeit abzuschätzen, mögliche vorhandene Störungen durch Kulissenwirkung zu erfassen und hieraus eine Prognose bzgl. der Habitatfunktion für Arten des Offenlandes zu prüfen.

#### **Ergebnisse**

Das Plangebiet ist teilweise schon aufgesiedelt. In der westlichen Ecke sind bereits schon 2 Gebäude neu gebaut bzw. die Bauvorhaben im Gange, was auf dem beiliegenden Luftbild noch nicht zu erkennen ist. Artenschutzrechtlich sind diese Bauvorhaben ohne Bedeutung, da sie innerhalb der bestehenden Siedlungsfront liegen.

Das Plangebiet weist an seiner nördlichen Grenze entlang der Kreisstraße ein strukturreiches Gehölz auf. Diese breite Hecke ist angepflanzt, was sich aus der Artenzusammensetzung noch eindeutig ablesen lässt, ist aber als relativ naturnah einzustufen. Eingewachsen in die Hecke sind zahlreiche Bäume, darunter auch alte Obstbäume, die über ein reiches Habitatpotenzial verfügen.

2 dieser Obstbäume sind noch freigestellt und sind augenscheinlich mit einer Vielzahl von nutzbaren Habitaten ausgestattet. Z.T. sind Astausbrüche, abgesprungene Borke und auch reichlich Totholz vorhanden, im linken Obstbaum, ein Apfel, ist der gesamte Hauptstamm ausgefault und bildet so eine voluminöse Faulhöhle.

Auch angrenzend an das Plangebiet ist mit 3 großen Pappeln eine Vielfalt an Baumhabitaten vorhanden, was sich in der weiter nördlich liegenden Streuobstwiese fortsetzt.

Entlang der Hecke bzw. im Bereich der Obstbäume findet sich ein Ruderalsaum, der in erster Linie grasreich und nitrophil ist, in den Buchten der Hecken jedoch auch deutliche Anklänge an eine thermophile Saumstruktur aufweist. Solche Strukturen sind ideale Lebensräume für Wärme liebende Arten.

Schließlich sei noch auf die landwirtschaftlichen Gebäude hingewiesen, die an ihrer Fassade oder im Dachtrauf nutzbare Habitate aufweisen.



Struktur/Habitat	Wirkung	Wirkzone	Pot. betroffene Taxa
Baumhöhlen	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Fledermäuse, Vögel (Höhlenbrüter)
Rindenspalten	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Fledermäuse
Totholz	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Insekten(-larven)
hohe Bäume, Hecken, Gebüsche	Inanspruchnahme	betroffene Gehölze, betroffener Biotopverbund	alle Vögel, evtl. Fledermäuse als Leitstruktur
wärmebegünstigte Böschung, Säume	Inanspruchnahme	betroffene Fläche	Zauneidechse
Geräteschuppen	Sanierung, Abbruch	betroffenes Bauwerk	Fledermäuse

Tab. 2: Wirkungsmatrix der kartierten Habitate

### 3.5 Habitatpotenzial und Konfliktprognose

Trotz der geringen Anzahl an Gehölzen ist dennoch eine Vielzahl an nutzbaren Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, von trockenwarmen Säumen und Unkrautfluren bis zu habitatreichen Obstbäumen und strukturreichen Hecken.

Für die einzelnen Tierklassen sind daher folgende Prognosen bzgl. des Konfliktumfangs festzustellen:

#### 3.5.1 Europäische Vogelarten

##### Habitatpotenzial

Dass sich in der Hecke Brutvögel finden lassen, ist schon durch die Untersuchung 2011 hinterlegt worden. Zwar handelt es sich hierbei um störungsunempfindliche Arten, die dennoch über einen Schutzstatus zumindest der Vorwarnstufe verfügen. Da sich das Gehölz in den 10 Jahren sehr günstig bzgl. der Strukturvielfalt entwickelt hat, ist durchaus mit einer Zunahme von Brutvögeln in diesem Bereich zu rechnen. Es werden in erster Linie Arten bodenbrütende oder auf Zweigen brütende Arten betroffen sein. Die beiden Obstbäumen bieten darüber hinaus auch Potenzial für in Höhlen brütende Arten.

Offenlandarten, namentlich die Feldlerche, wurden schon 2011 festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt war die Siedlungsgrenze des Gewerbegebietes noch nicht so weit in das Offenland hinein vorgedrungen. Inzwischen ist durch die Kulissenwirkung dieser Gewerbebauten und der landwirtschaftlichen Gebäude im Norden eine Störung entstanden, die ein Vorkommen von Feldlerchen innerhalb des Plangebietes auf den äußersten südöstlichen Zwickel begrenzen wird.

Diese Annahme beruht auf einem Abstand von 150 m, wie er in der Literatur in der Regel angeführt wird. In der Natur wird dieser Abstand oftmals unterschritten, sodass auch innerhalb des Plangebietes mindestens 1, ggf. auch 2 Brutvorkommen der Feldlerche zu erwarten sind. Durch das Vorhaben selbst wird diese Grenze der Effektdistanz zwar verschoben und es werden dadurch weitere Beeinträchtigungen bzgl. des Brutvorkommens der Feldlerche ergeben, aufgrund der Vorbelastung durch vorhandene Kulissenwirkung werden die zusätzlich entwerteten Offenlandhabitate nur eine vergleichsweise geringe Fläche umfassen. Dennoch ist mit Konflikten in dieser Beziehung zu rechnen.

### Konfliktprognose

Baubetriebsbedingt werden sich diese Konflikte in erster Linie durch die Rodung der Gehölze, aber auch durch Erdarbeiten während der Brutzeit ergeben. Tötungen sind möglich und müssen mit geeigneten Maßnahmen vermieden werden (§ 44 (1) BNatSchG Nr. 1). Es kann auch zu Scheuchwirkungen während der Bauzeit von empfindlichen Vogelarten in der Umgebung kommen (§ 44 (1) BNatSchG Nr. 3).

Durch die Anlage wird die Kulissenwirkung weiter ins Offenland hinein verschoben und damit insbesondere die Feldlerche beeinträchtigt werden (§ 44 (1) BNatSchG Nr. 3).

Durch den Betrieb selbst werden keine zusätzlichen Konflikte mehr entstehen. Die Kulissenwirkung und andere Störungen werden diese überdecken.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Konflikt ist daher sehr hoch. Eine standardisierte Erhebung mit saP ist erforderlich.

### Kompensationsmöglichkeiten

Die Kompensation von für Arten, die in Gehölzen brüten wird sich als weitgehend unproblematisch darstellen. CEF-Maßnahmen wie die Exposition von Nistkästen sind voraussichtlich ausreichend. Es verbleiben voraussichtlich auch genügend Grünzonen die wieder bepflanzt werden können, sodass die voraussichtlich störungsunempfindliche Brutvogelfauna auch weiterhin im Plangebiet ausreichend Habitate vorfinden wird. Für störungsempfindliche Arten wie der Feldlerche könnte jedoch das Maßnahmenpaket aufwendiger werden.

## **3.5.2 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie**

### **Säuger – Fledermäuse**

#### Habitatpotenzial

Sowohl in den Bäumen innerhalb des Plangebietes wie auch in den Pappeln, der größeren Ansammlung habitatreicher Obstbäume nördlich davon aber auch im Dachbereich der beiden landwirtschaftlichen Gebäude sind nutzbare Habitate vorhanden, die sich in ihrer Eigenschaft als natürliche Baumhabitate und Gebäudehabitate für bestimmte Arten ideal ergänzen. Mit einem Vorkommen von Fledermäusen ist daher grundsätzlich zu rechnen. Ob diese beiden unmittelbar betroffenen Bäume sich auch als Quartiere eignen, muss über eine standardisierte Untersuchung mit Detektoren abgeprüft werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich hierbei Konflikte bzgl. des Artenschutzes ergeben, ist auf Basis des Habitatpotenzials grundsätzlich vorhanden.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Konflikt beschränkt sich aber ausschließlich auf die Rodung der beiden Obstbäume.

#### Konfliktprognose

Diese Konflikte treten mit der Rodung der Gehölze ein, sind also baubetriebsbedingt (§ 44 (1) BNatSchG Nr. 3), umfassen in erster Linie den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, während sich andere Wirkungen sowohl anlage- wie auch betriebsbedingt des Gewerbegebietes auf die umgebenden möglichen Fledermausquartiere nicht erheblich auswirken wird, betrachtet man die bereits schon vorhandenen Vorbelastungen durch die vorhandenen Gewerbebauten und die Kreisstraße.

### Kompensationsmöglichkeiten

Fledermäuse werden dann beeinträchtigt werden, wenn Baumhabitats in Anspruch genommen werden. Es handelt sich hierbei um Höhlen- und Spaltenhabitats. Zu lokalisieren sind diese in den Obstbäumen. Ein Habitatverlust ist daher voraussichtlich nicht zu vermeiden.

Die Kompensationsmöglichkeiten hängen davon ab, ob es sich bei diesen Habitats um temporär genutzte Quartiere handelt oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten also Wochenstuben oder Balzhabitats. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass temporäre Quartiere durch Exposition von Ersatzhabitats kompensiert werden können. Bei Wochenstuben oder dauerhaft genutzten Habitats wie auch Balzhabitats muss im Einzelfall entschieden werden.

### **Andere Säugerarten**

Ein Vorkommen von Haselmäusen ist unwahrscheinlich. Die Hecke liegt vollkommen isoliert, was eindeutig gegen ein Vorkommen spricht. Ein Vorkommen anderer nach FFH-Richtlinie geschützter Säugerarten wie z.B. dem Biber ist mangels geeigneter Habitats ebenfalls ausgeschlossen.

Insofern sind keine Konflikte bzgl. der FFH-Richtlinie zu erwarten.

### **Reptilien – Zauneidechse**

#### Habitatpotenzial

Die Säume entlang der Hecke und um die beiden Obstbäume herum sind ideale Lebensräume für die wärmeliebenden Zauneidechsen. Sie bieten Sonnenbadeplätze wie auch Versteckmöglichkeiten und innerhalb der Hecke mit lockerem Laubstreu auch gute Bedingungen für die Eiablage und eine Überwinterung. Allerdings liegt das Gebiet vollständig isoliert von ähnlichen Habitatstrukturen, sodass mit einem Vorkommen eher nicht zu rechnen ist. In einer Stichprobe ist dennoch ein Vorkommen abzuprüfen.

#### Konfliktprognose

Ein Konflikt wird sich auch hier in erster Linie baubetriebsbedingt einstellen, d.h. während der Rodungen bzw. der Erdarbeiten können Tötungen (§ 44 (1) BNatSchG Nr. 1) stattfinden bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten vernichtet werden (§ 44 (1) BNatSchG Nr. 3).

Anlage- und betriebsbedingt sind aber keine weiteren Konflikte zu prognostizieren.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Konflikt ist hoch. Zumindest Stichproben sind im Frühjahr durchzuführen.

#### Kompensationsmöglichkeiten:

Im Falle eines Nachweises ist durch Vergrämnungsmaßnahmen in Verbindung mit diversen Schutzmaßnahmen und der Einrichtung von Ersatzhabitats eine ausreichend große Palette zur Vermeidung von Zugriffsverboten vorhanden, sei es durch Vergrämnung oder durch die Exposition von Ersatzhabitats, sog. Eidechsenburgen.

### **Amphibien**

Das Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitats mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Insofern sind keine Konflikte bzgl. der FFH-Richtlinie zu erwarten.

**Insekten****Habitatpotenzial**

Das Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Insekten ist aufgrund des Habitatpotenzials auszuschließen. Es gibt keine Raupenfutterpflanzen für diese geschützten Arten. Auch sind die Baumhöhlen, in denen ggf. Käferlarven minieren, soweit isoliert und untypisch ausgebildet, dass ein Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Arten mit Sicherheit auszuschließen ist. Insofern sind keine Konflikte bzgl. der FFH-Richtlinie zu erwarten.

**Pflanzen**

Die Wiesen werden intensiv genutzt. Auch in den Ruderalstreifen und Säumen werden keine seltenen Arten vorkommen. Pflanzenarten der FFH-Richtlinie sind an bestimmte Verbreitungsgebiete und an ganz spezielle Standorte gebunden, die hier nicht vorhanden sind.

Insofern sind keine Konflikte bzgl. der FFH-Richtlinie zu erwarten.

**3.6 Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer Untersuchungen**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit Sicherheit Brutvögel vom Vorhaben betroffen sein werden. Ein Vorkommen von Fledermäusen in den habitatreichen Obstbäumen und Zauneidechsen in den wärmebegünstigten Säumen kann nicht ausgeschlossen werden. Während Brutvögel standardisiert zu untersuchen sind, kann bei Zauneidechsen und Fledermäusen eine Stichprobe im Frühjahr ausreichend sein. Sollten sich hierbei allerdings Nachweise auf ein Vorkommen verdichten, müssen weitere Erhebungen durchgeführt werden, die dann den üblichen Standards genügen.

Für keine der nach FFH-Richtlinie geschützten Arten oder Artengruppen ist vorläufig ein derartiger Konflikt zu prognostizieren, dass eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich sein wird. Mögliche Zugriffsverbote sind vermeidbar oder durch CEF-Maßnahmen zu kompensieren.

Prüfung	Art(engruppe)	Bemerkung
Stichprobe	Fledermäuse	Habitate vorhanden und betroffen: Baumhöhlen
	Andere Säuger	Keine Habitate vorhanden
Erforderlich	Brutvögel	Habitate vorhanden und betroffen: Gehölze, Baumhöhlen, Offenland
Stichprobe	Reptilien/Zauneidechsen	Habitate vorhanden und betroffen: Säume im Wärmestau
	Amphibien	Keine Habitate vorhanden
	Insekten	Keine Habitate vorhanden
	Pflanzen	Außerhalb der natürlichen Verbreitungszonen

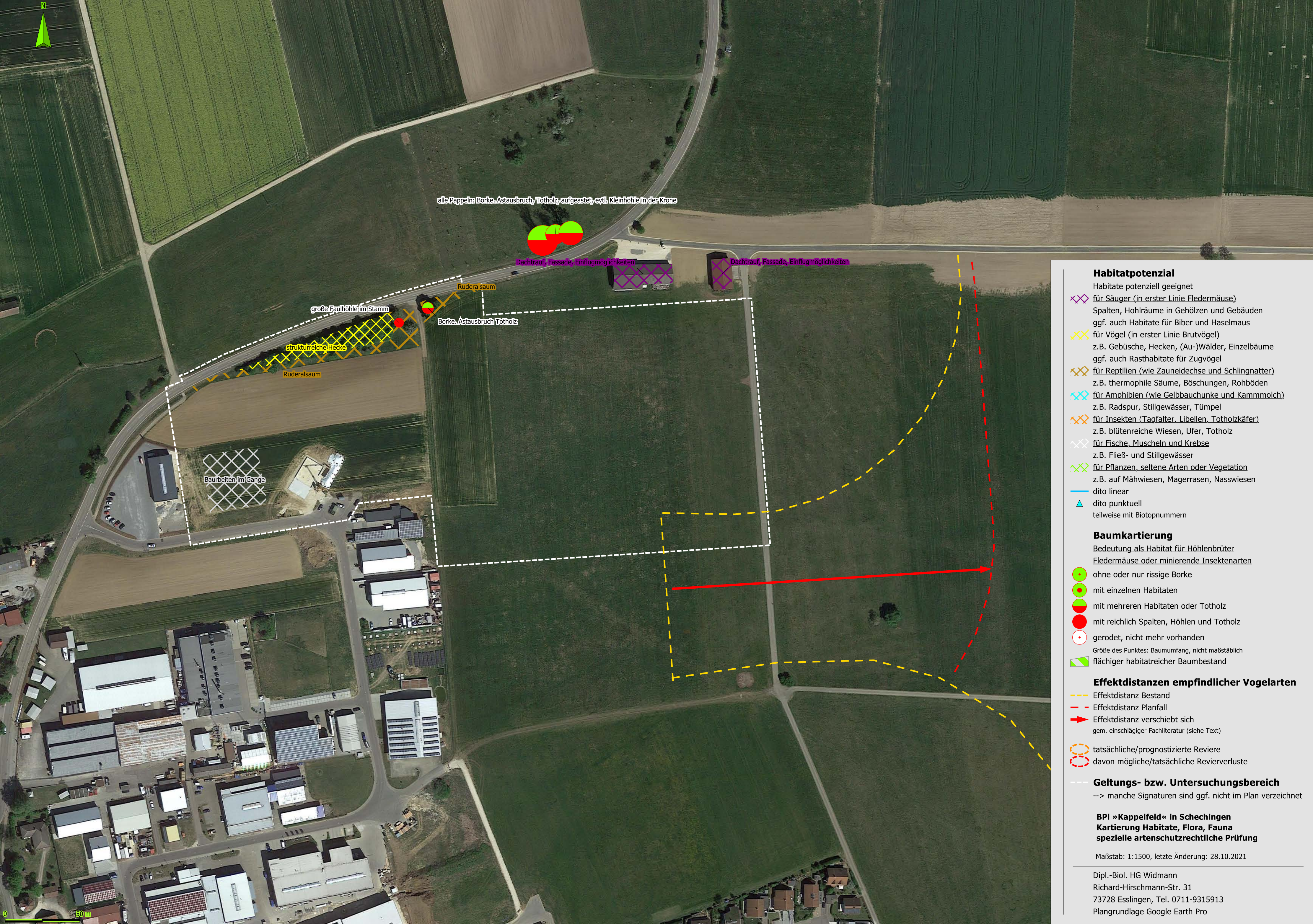
*Tab. 3: Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer vertiefender Untersuchungen zu Fauna und Flora*

- 4. Ergebnisse der Freilandhebungen**
- 5. Bewertung und artenschutzrechtliche Prüfung**
- 6. Zusammenfassung**

## 7. Literatur

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U.,** (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 6. Fassung
- Braun, M., Dieterlen, F.,** (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs 1. Allgemeiner Teil: Fledermäuse (Chiroptera), Ulmer (Eugen); Auflage: 1
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.),** (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt, 70 (1), Bonn - Bad Godesberg
- Detzel, P. ,** (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs , Verlag Eugen Ulmer
- Deutscher Bundestag,** (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 14.10.1999 Letzte Neufassung 16. Februar 2005, BGBl. I vom 24.2.2005, S. 258
- Deutscher Bundestag,** (10.05.2007): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 19
- Deutscher Bundestag,** (August 2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bekanntgemacht als Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege , Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51
- Ebert, G., Bastian, J. Friedrich, E.,** (1991-2005): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band Nr. 1-9 mit Ergänzungsband Nr. 10, Ulmer Verlag
- Hunger, H. Schiel, F.-J.,** (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume Stand November 2005, Libellula Supplement 7: 3-14
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft,** (1997): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997), ABI. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft,** (2006): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Verbindung mit Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 in Kraft getreten am 1.1.2007 (FFH-Richtlinie), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,** (ständig aktualisiert): Umwelt-Datenbanken und -Karten online , Internetangebot der LUBW
- Laufer, H., Fritz, K., Sowig, P.,** (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs , Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- Maas, S., Detzel, P., Staudt, A.,** (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte, Bundesamt für Naturschutz
- Sternberg, K., Buchwald, R. (Hrsg),** (1999): Die Libellen Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil; Kleinlibellen (Zygoptera), Ulmer Verlag

**Südbeck, P. Bauer, H.-G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Witt, K. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]**, (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. überarbeitete Fassung, Stand: 30. November 2007, , Ber. Vogelschutz 44:23-81



**Habitatpotenzial**

- Habitate potenziell geeignet
- ⊠ für Säuger (in erster Linie Fledermäuse)  
Spalten, Hohlräume in Gehölzen und Gebäuden  
ggf. auch Habitate für Biber und Haselmaus
  - ⊠ für Vögel (in erster Linie Brutvögel)  
z.B. Gebüsche, Hecken, (Au-)Wälder, Einzelbäume  
ggf. auch Rasthabitate für Zugvögel
  - ⊠ für Reptilien (wie Zauneidechse und Schlingnatter)  
z.B. thermophile Säume, Böschungen, Rohböden
  - ⊠ für Amphibien (wie Gelbbauchunke und Kammmolch)  
z.B. Radspur, Stillgewässer, Tümpel
  - ⊠ für Insekten (Tagfalter, Libellen, Totholzkäfer)  
z.B. blütenreiche Wiesen, Ufer, Totholz
  - ⊠ für Fische, Muscheln und Krebse  
z.B. Fließ- und Stillgewässer
  - ⊠ für Pflanzen, seltene Arten oder Vegetation  
z.B. auf Mähwiesen, Magerrasen, Nasswiesen
  - dito linear
  - ▲ dito punktuell
  - teilweise mit Biotopnummern

**Baumkartierung**

- Bedeutung als Habitat für Höhlenbrüter  
Fledermäuse oder minierende Insektenarten
- ohne oder nur rissige Borke
  - mit einzelnen Habitaten
  - mit mehreren Habitaten oder Totholz
  - mit reichlich Spalten, Höhlen und Totholz
  - gerodet, nicht mehr vorhanden
  - Größe des Punktes: Baumumfang, nicht maßstäblich
  - flächiger habitatreicher Baumbestand

**Effektdistanzen empfindlicher Vogelarten**

- Effektdistanz Bestand
- - - Effektdistanz Planfall
- ➔ Effektdistanz verschiebt sich  
gem. einschlägiger Fachliteratur (siehe Text)
- tatsächliche/prognostizierte Reviere
- davon mögliche/tatsächliche Reviervverluste

**Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich**

--> manche Signaturen sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

**BPI »Kappelfeld« in Schechingen**  
**Kartierung Habitate, Flora, Fauna**  
**spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Maßstab: 1:1500, letzte Änderung: 28.10.2021

Dipl.-Biol. HG Widmann  
 Richard-Hirschmann-Str. 31  
 73728 Esslingen, Tel. 0711-9315913  
 Plangrundlage Google Earth Pro